

**VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT
AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS**

PCT

INTERNATIONALER RECHERCHENBERICHT

(Artikel 18 sowie Regeln 43 und 44 PCT)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts 18058/TM/mk	WEITERES VORGEHEN	siehe Formblatt PCT/ISA/220 sowie, soweit zutreffend, nachstehender Punkt 5
Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/051569	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 23 Januar 2018 (23-01-2018)	(Frühestes) Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 7 Februar 2017 (07-02-2017)
Anmelder BÄUMER, Christoph		

Dieser internationale Recherchenbericht wurde von der Internationalen Recherchenbehörde erstellt und wird dem Anmelder gemäß Artikel 18 übermittelt. Eine Kopie wird dem Internationalen Büro übermittelt.

Dieser internationale Recherchenbericht umfaßt insgesamt 6 Blätter.

Darüber hinaus liegt ihm jeweils eine Kopie der in diesem Bericht genannten Unterlagen zum Stand der Technik bei.

1. Grundlage des Berichts

a. Hinsichtlich der **Sprache** beruht die internationale Recherche auf

- der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde
- einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache _____, bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).

b. Dieser internationale Recherchenbericht wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43.6**bis.** (a)).

c. Hinsichtlich der in der internationalen Anmeldung offenbarten **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz** siehe Feld Nr. I.

2. **Bestimmte Ansprüche haben sich als nicht recherchierbar erwiesen** (siehe Feld Nr. II).

3. **Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung** (siehe Feld Nr. III).

4. Hinsichtlich der Bezeichnung der Erfindung

- wird der vom Anmelder eingereichte Wortlaut genehmigt.
- wurde der Wortlaut von der Behörde wie folgt festgesetzt:

5. Hinsichtlich der Zusammenfassung

- wird der vom Anmelder eingereichte Wortlaut genehmigt.
- wurde der Wortlaut nach Regel 38.2 in der in Feld Nr. IV angegebenen Fassung von der Behörde festgesetzt. Der Anmelder kann dieser Behörde innerhalb eines Monats nach dem Datum der Absendung dieses internationalen Recherchenberichts eine Stellungnahme vorlegen.

6. Hinsichtlich der Zeichnungen

- a. ist folgende Abbildung der **Zeichnungen** mit der Zusammenfassung zu veröffentlichen: Abb. Nr. 1
- wie vom Anmelder vorgeschlagen
- wie von der Behörde ausgewählt, weil der Anmelder selbst keine Abbildung vorgeschlagen hat.
- wie von der Behörde ausgewählt, weil diese Abbildung die Erfindung besser kennzeichnet.
- b. wird keine der Abbildungen mit der Zusammenfassung veröffentlicht.

Feld Nr. II Bemerkungen zu den Ansprüchen, die sich als nicht recherchierbar erwiesen haben (Fortsetzung von Punkt 2 auf Blatt 1)

Gemäß Artikel 17(2)a) wurde aus folgenden Gründen für bestimmte Ansprüche kein internationaler Recherchenbericht erstellt:

1. Ansprüche Nr. **22-24**
weil sie sich auf Gegenstände beziehen, zu deren Recherche diese Behörde nicht verpflichtet ist, nämlich
siehe BEIBLATT PCT/ISA/210

2. Ansprüche Nr.
weil sie sich auf Teile der internationalen Anmeldung beziehen, die den vorgeschriebenen Anforderungen so wenig entsprechen, dass eine sinnvolle internationale Recherche nicht durchgeführt werden kann, nämlich

3. Ansprüche Nr.
weil es sich dabei um abhängige Ansprüche handelt, die nicht entsprechend Satz 2 und 3 der Regel 6.4 a) abgefasst sind.

Feld Nr. III Bemerkungen bei mangelnder Einheitlichkeit der Erfindung (Fortsetzung von Punkt 3 auf Blatt 1)

Diese Internationale Recherchenbehörde hat festgestellt, dass diese internationale Anmeldung mehrere Erfindungen enthält:

1. Da der Anmelder alle erforderlichen zusätzlichen Recherchegebühren rechtzeitig entrichtet hat, erstreckt sich dieser internationale Recherchenbericht auf alle recherchierbaren Ansprüche.

2. Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Behörde nicht zur Zahlung solcher Gebühren aufgefordert.

3. Da der Anmelder nur einige der erforderlichen zusätzlichen Recherchegebühren rechtzeitig entrichtet hat, erstreckt sich dieser internationale Recherchenbericht nur auf die Ansprüche, für die Gebühren entrichtet worden sind, nämlich auf die Ansprüche Nr.

4. Der Anmelder hat die erforderlichen zusätzlichen Recherchegebühren nicht rechtzeitig entrichtet. Dieser internationale Recherchenbericht beschränkt sich daher auf die in den Ansprüchen zuerst erwähnte Erfindung; diese ist in folgenden Ansprüchen erfasst:

Bemerkungen hinsichtlich eines Widerspruchs

- Der Anmelder hat die zusätzlichen Recherchegebühren unter Widerspruch entrichtet und die gegebenenfalls erforderliche Widerspruchsgebühr gezahlt.
- Die zusätzlichen Recherchegebühren wurden vom Anmelder unter Widerspruch gezahlt, jedoch wurde die entsprechende Widerspruchsgebühr nicht innerhalb der in der Aufforderung angegebenen Frist entrichtet.
- Die Zahlung der zusätzlichen Recherchegebühren erfolgte ohne Widerspruch.

A. KLASSIFIZIERUNG DES ANMELDUNGSGEGENSTANDES
 INV. A43B7/14 A43B17/00
 ADD.

Nach der Internationalen Patentklassifikation (IPC) oder nach der nationalen Klassifikation und der IPC

B. RECHERCHIERTE GEBIETE

Recherchierter Mindestprüfstoff (Klassifikationssystem und Klassifikationssymbole)
 A43B

Recherchierte, aber nicht zum Mindestprüfstoff gehörende Veröffentlichungen, soweit diese unter die recherchierten Gebiete fallen

Während der internationalen Recherche konsultierte elektronische Datenbank (Name der Datenbank und evtl. verwendete Suchbegriffe)

EPO-Internal, WPI Data

C. ALS WESENTLICH ANGESEHENE UNTERLAGEN

Kategorie*	Bezeichnung der Veröffentlichung, soweit erforderlich unter Angabe der in Betracht kommenden Teile	Betr. Anspruch Nr.
X	EP 0 037 462 A1 (DASWICK ALEXANDER C) 14. Oktober 1981 (1981-10-14) Seite 3, Zeilen 23-25; Ansprüche; Abbildungen	1-21
X	WO 03/063630 A1 (HUR JUN [KR]) 7. August 2003 (2003-08-07) Abbildungen 1,2a	1-21
X	WO 99/32004 A1 (HA MU EON [KR]) 1. Juli 1999 (1999-07-01) Abbildungen 2,3	1-21
X	WO 2012/046342 A1 (YAMANASHI KEN-ICHI [JP]) 12. April 2012 (2012-04-12) Absatz [0029] - Absatz [0032]; Abbildungen	1-21
	-/--	



Weitere Veröffentlichungen sind der Fortsetzung von Feld C zu entnehmen



Siehe Anhang Patentfamilie

* Besondere Kategorien von angegebenen Veröffentlichungen :

"A" Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert, aber nicht als besonders bedeutsam anzusehen ist

"E" frühere Anmeldung oder Patent, die bzw. das jedoch erst am oder nach dem internationalen Anmeldedatum veröffentlicht worden ist

"L" Veröffentlichung, die geeignet ist, einen Prioritätsanspruch zweifelhaft erscheinen zu lassen, oder durch die das Veröffentlichungsdatum einer anderen im Recherchenbericht genannten Veröffentlichung belegt werden soll oder die aus einem anderen besonderen Grund angegeben ist (wie ausgeführt)

"O" Veröffentlichung, die sich auf eine mündliche Offenbarung, eine Benutzung, eine Ausstellung oder andere Maßnahmen bezieht

"P" Veröffentlichung, die vor dem internationalen Anmeldedatum, aber nach dem beanspruchten Prioritätsdatum veröffentlicht worden ist

"T" Spätere Veröffentlichung, die nach dem internationalen Anmeldedatum oder dem Prioritätsdatum veröffentlicht worden ist und mit der Anmeldung nicht kollidiert, sondern nur zum Verständnis des der Erfindung zugrundeliegenden Prinzips oder der ihr zugrundeliegenden Theorie angegeben ist

"X" Veröffentlichung von besonderer Bedeutung; die beanspruchte Erfindung kann allein aufgrund dieser Veröffentlichung nicht als neu oder auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden

"Y" Veröffentlichung von besonderer Bedeutung; die beanspruchte Erfindung kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist

"&" Veröffentlichung, die Mitglied derselben Patentfamilie ist

Datum des Abschlusses der internationalen Recherche

29. März 2018

Absenddatum des internationalen Recherchenberichts

09/04/2018

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde
 Europäisches Patentamt, P.B. 5818 Patentlaan 2
 NL - 2280 HV Rijswijk
 Tel. (+31-70) 340-2040,
 Fax: (+31-70) 340-3016

Bevollmächtigter Bediensteter

Chirvase, Lucian

C. (Fortsetzung) ALS WESENTLICH ANGESEHENE UNTERLAGEN		
Kategorie*	Bezeichnung der Veröffentlichung, soweit erforderlich unter Angabe der in Betracht kommenden Teile	Betr. Anspruch Nr.
X	US 2013/104419 A1 (HORESH HAIM [VN] ET AL) 2. Mai 2013 (2013-05-02) Absatz [0051]; Abbildung 2 -----	1-21
X	DE 296 16 911 U1 (JUNG EVA [DE]) 5. Dezember 1996 (1996-12-05) das ganze Dokument -----	1
X	WO 2014/101883 A1 (DONGGUAN LANHUI COMMODITY TECHNOLOGY CO LTD [CN]) 3. Juli 2014 (2014-07-03) das ganze Dokument -----	1
X	US 2005/049533 A1 (BEIRUTI AHMAD M [US]) 3. März 2005 (2005-03-03) das ganze Dokument -----	1
X	US 5 894 687 A (LIN GHING-YI [TW]) 20. April 1999 (1999-04-20) das ganze Dokument -----	1
X	DE 44 06 063 A1 (PRODOMO SA [LU]) 31. August 1995 (1995-08-31) das ganze Dokument -----	1

INTERNATIONALER RECHERCHENBERICHT

Angaben zu Veröffentlichungen, die zur selben Patentfamilie gehören

Internationales Aktenzeichen

PCT/EP2018/051569

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
EP 0037462	A1	14-10-1981	EP 0037462 A1 14-10-1981
			US 4345387 A 24-08-1982
			WO 8102828 A1 15-10-1981

WO 03063630	A1	07-08-2003	KEINE

WO 9932004	A1	01-07-1999	AU 1510799 A 12-07-1999
			BR 9807712 A 02-05-2000
			CN 1248147 A 22-03-2000
			JP 2001520561 A 30-10-2001
			KR 200161557 Y1 01-12-1999
			WO 9932004 A1 01-07-1999

WO 2012046342	A1	12-04-2012	KEINE

US 2013104419	A1	02-05-2013	CN 103906447 A 02-07-2014
			EP 2770861 A2 03-09-2014
			US 2013104419 A1 02-05-2013
			US 2017112229 A1 27-04-2017
			WO 2013063341 A2 02-05-2013

DE 29616911	U1	05-12-1996	AU 4705997 A 17-04-1998
			DE 19780998 D2 02-09-1999
			DE 29616911 U1 05-12-1996
			EP 0873062 A1 28-10-1998
			WO 9812942 A1 02-04-1998

WO 2014101883	A1	03-07-2014	KEINE

US 2005049533	A1	03-03-2005	EP 1660006 A2 31-05-2006
			US 2005049533 A1 03-03-2005
			US 2007142756 A1 21-06-2007
			US 2010175275 A1 15-07-2010
			WO 2005023167 A2 17-03-2005

US 5894687	A	20-04-1999	KEINE

DE 4406063	A1	31-08-1995	AT 152329 T 15-05-1997
			BR 9506854 A 23-09-1997
			CA 2184095 A1 31-08-1995
			CN 1141584 A 29-01-1997
			CZ 9602487 A3 13-11-1996
			DE 4406063 A1 31-08-1995
			DK 0744908 T3 08-12-1997
			EP 0744908 A1 04-12-1996
			ES 2103629 T3 16-09-1997
			GR 3023332 T3 29-08-1997
			HK 1007671 A1 23-04-1999
			JP 3100399 B2 16-10-2000
			JP H09506537 A 30-06-1997
			LV 11723 A 20-04-1997
			PL 316038 A1 23-12-1996
			RU 2124303 C1 10-01-1999
			US 5860229 A 19-01-1999
			WO 9522916 A1 31-08-1995

WEITERE ANGABEN**PCT/ISA/ 210**

Fortsetzung von Feld II.1

Ansprüche Nr.: 22-24

Der Gegenstand der Ansprüche 22-24 bezieht sich auf Diagnoseverfahren am menschlichen oder tierischen Körper; aufgrund von Artikeln 17(2)(a)(i) PCT und Regel 39.1(iv) PCT ist dieser Gegenstand von der internationale Recherche ausgenommen. Die Suche wurde daher auf den Gegenstand der Ansprüche 1-21 beschränkt.